Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –
Kreis Steinburg, Gemeinde Büttel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 27. Oktober 2026 – Aktenzeichen G10/2025/074.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma CI ETF Büttel GmbH & Co. KG in 25572 Büttel, Hauptstraße 13, am 21. September 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 Megawatt (MW) sowie der zum Betrieb erforderlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG), in Verbindung mit der Nummer 10.26.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), erteilt.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende bauliche Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

– eine alkalische Elektrolyseanlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mit einer elektrischen Anschlussleistung von 120 MW;
– eine Wasseraufbereitungsanlage;
– eine Kaliumhydroxid-(KOH)-Anlage;
– eine Einrichtung zur Wasserstoffreinigung und -trocknung;
– eine Verdichterstation;
– Nebenanlagen zur Versorgung mit Stickstoff, Instrumentenluft und Löschwasser;
– Betriebsgebäude, Versorgungsgebäude, Verdichtergebäude, Messgebäude, Elektrolysegebäude, MS-Schaltanlagengebäude, Umspannwerk und Umzäunung;
– Rohrbrücken;
– Unterkonstruktion für die Prozesskühlung;
– Kompaktstationen 33 Kilovolt (kV);
– vier Netzersatzanlagen und sonstige bauliche Anlagen.

Die beantragte Anlage soll in der Gemeinde Büttel, 25572 Büttel, Am Büttler Kanal 10, Gemarkung Büttel, Flur 7, Flurstück 580 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

In Bezug auf Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen wird die Elektrolyse zur Wasserstoffherstellung auf eine Leistung von 120 MW beschränkt.

Es gelten folgende Abweichungen gemäß § 67 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) von § 6 LBO:

– Überschneidung der Abstandsflächen von Gebäuden und Kompaktstationen und

– Überschneidung der Abstandsflächen von Gebäuden und Netzersatzanlagen als Container-Fertiglösung.

Folgende Abweichung gilt gemäß § 67 LBO von § 26 Absatz 3 Nr. 2 Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG): Befreiung von der Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen für folgende Gebäude:

– Verdichtergebäude;

– Messgebäude;

– Elektrolysegebäude 1;

– Elektrolysegebäude 2.

Darüber hinaus gilt gemäß § 67 LBO die Abweichung von „örtlichen Bauvorschriften gemäß § 92 LBO“ wie folgt:

– Befreiung von den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 im Teil II – Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 4.

Weiterhin beinhaltet der Genehmigungsbescheid unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen, einen Auflagenvorbehalt sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid war ursprünglich mit einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Diese wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 an den Genehmigungsinhaber berichtigt und hat nunmehr folgenden Inhalt:

> „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.
>
> Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid haben gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung von Erzeugung von Erzeugung, Speicherung, Import und Transport von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG) keine aufschiebende

Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Entscheidung Beschwerte gemäß § 8 Absatz 2 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WasserstoffBG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid wird vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 28. Oktober 2026 bis 10. November 2026**, auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für die Anlage existiert kein maßgebliches BVT-Merkblatt im Sinne des § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BImSchG.